

Sehr geehrte Damen und Herren,

In unserem **Mandantenrundschreiben X/2004** haben wir Ihnen einige Hinweise ausgewählt, die für Weihnachten und das Jahresende von Nutzen sind.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Vorweihnachtszeit und ein frohes Weihnachtsfest.

Für Anfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche  
Steuerberater

### Termine Dezember 2004

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.12.2004	13.12.2004	10.12.2004
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.12.2004	13.12.2004	10.12.2004
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2004	13.12.2004	10.12.2004
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2004	13.12.2004	10.12.2004
Umsatzsteuer <sup>3</sup>	10.12.2004	13.12.2004	10.12.2004

1 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

### Weihnachten steht vor der Tür

#### Geschenke an Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

Bei den am Ende eines Jahres üblichen Weihnachtsfeiern sollte Folgendes beachtet werden:

- Die Kosten für die Feiern dürfen pro Arbeitnehmer nicht mehr als 110 EUR inklusive Umsatzsteuer betragen.
- Geschenkpäckchen bis zu einem Wert von 40 EUR inklusive Umsatzsteuer, die anlässlich solcher Feiern übergeben werden, sind in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen.
- Geschenke von mehr als 40 € inklusive Umsatzsteuer sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn und deshalb nicht bei der Prüfung der Freigrenze zu berücksichtigen. Die gezahlten Beträge können dann aber vom Arbeitgeber mit 25 v.

H. pauschal versteuert werden.

- Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit und müssen voll versteuert werden.
- Zuwendungen an Angehörige des Arbeitnehmers sind diesem insgesamt zuzurechnen und müssen in die Berechnung der Freigrenze einbezogen werden.

## **Geschenke an Geschäftsfreunde**

Gerade zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Bei späteren Betriebsprüfungen gibt es oft unangenehme Überraschungen, weil die gesetzlichen Vorschriften nicht beachtet worden sind. Deshalb sind für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.
- Nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.
- Bei einer großen Anzahl von Geschenken sollte zum Nachweis immer eine Kartei geführt werden.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein, auf der der Name des Empfängers vermerkt ist. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.
- Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein besonderes Konto der Buchführung „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Kalenderjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen sogar insgesamt nicht abzugsfähig. Außerdem unterliegt der nichtabzugsfähige Nettobetrag dann noch der Umsatzsteuer.

Kranzspenden und Zugaben sind keine Geschenke und dürfen deshalb auch nicht auf das Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde“ gebucht werden. In diesen Fällen ist ein Konto „Kranzspenden und Zugaben“ einzurichten.

## **Das Jahresende naht**

### **Inventur zum Ende des Geschäftsjahres**

Für alle Kaufleute, die nach den handelsrechtlichen oder steuerlichen Vorschriften Bücher führen und im Laufe des Wirtschaftsjahres keine permanente Inventur vornehmen, ergibt sich zum Ende des Wirtschaftsjahres wieder die Notwendigkeit zu Bestandsaufnahmen. Die Bestandsaufnahmen sind eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Unternehmens.

Steuerliche Teilwertabschreibungen können nur noch bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen werden. Diese Voraussetzungen müssen zu jedem Bilanzstichtag neu nachgewiesen werden. Das ist bei der Inventurdurchführung zu berücksichtigen.

Die Bestandsaufnahmen sind grundsätzlich am Bilanzstichtag vorzunehmen. Eine Fotoinventur ist nicht zulässig. Auf Grund der oft sehr zeitaufwändigen Inventurarbeiten, insbesondere bei den Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen, den Fabrikaten und Handelswaren, gibt es folgende zeitliche Erleichterungen für die Inventurarbeiten:

- Bei der so genannten zeitnahen Inventur können die Bestandsaufnahmen innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag stattfinden. Zwischenzeitliche Bestandsveränderungen durch Einkäufe oder Verkäufe sind zuverlässig festzuhalten.
- Bei der zeitlich verlegten Inventur können die Bestandsaufnahmen innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag vorgenommen werden. Diese Inventur erfordert eine wertmäßige Fortschreibung bzw. eine wertmäßige Rückrechnung der durch die Inventur ermittelten Bestände zum Bilanzstichtag. Eine nur mengenmäßige Fortschreibung bzw. Rückrechnung zum Bilanzstichtag ist nicht ausreichend. Für Bestände, die durch Schwund, Verderb und ähnliche Vorgänge unvorhersehbare Abgänge erleiden können und für besonders wertvolle Güter ist nur die Stichtagsinventur zulässig. Zu beachten ist ebenfalls, dass Steuervergünstigungen, die auf die Zusammensetzung der Bestände am Bilanzstichtag abstellen, nicht in Anspruch genommen werden können. Das trifft z. B. für die Verbrauchsfolge-Verfahren zu.
- Bei der so genannten Einlagerungsinventur mit automatisch gesteuerten Lagersystemen (z. B. nicht begehbare Hochregallager) erfolgt die Bestandsaufnahme laufend mit der Einlagerung der Ware. Soweit Teile des Lagers während des Geschäftsjahres nicht bewegt worden sind, bestehen Bedenken gegen diese Handhabung.
- Das Stichproben-Inventurverfahren erlaubt eine Inventur mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben. Die Stichprobeninventur muss den Aussagewert einer konventionellen Inventur haben. Das ist der Fall, wenn die statistischen Aussagen einen Sicherheitsgrad von 95 % erreichen und relative Stichprobenfehler 1 % des gesamten Buchwerts nicht überschreiten. Hochwertige Güter und Gegenstände, die einem unkontrollierten Schwund unterliegen, sind nicht in dieses Verfahren einzubeziehen.
- Das Festwertverfahren kann auf Sachanlagen und Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe angewendet werden. Voraussetzung ist, dass die Gegenstände im Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung sind, der Bestand in Größe, Zusammensetzung und Wert nur geringen Veränderungen unterliegt und die Gegenstände regelmäßig ersetzt werden. Eine körperliche Inventur ist bei diesen Gegenständen in der Regel alle drei Jahre oder bei wesentlichen Mengenänderungen sowie bei Änderung in der Zusammensetzung vorzunehmen. In Ausnahmefällen kann eine Inventur nach fünf Jahren ausreichen.
- Wird das Verfahren der permanenten Inventur angewendet, dann ist darauf zu achten, dass bis zum Bilanzstichtag alle Vorräte einmal aufgenommen worden sind. Darüber ist ein Nachweis zu führen.

Bei der Bestandsaufnahme sind alle Wirtschaftsgüter lückenlos und vollständig zu erfassen. Die Inventuraufzeichnungen sind so zu führen, dass eine spätere Nachprüfung möglich ist. Es ist zweckmäßig, die Bestandsaufnahmelisten so zu gliedern, dass sie den räumlich getrennt gelagerten Vorräten entsprechen. Der Lagerort der aufgenommenen Wirtschaftsgüter ist zu vermerken. Die Bestandsaufnahmelisten sind von den aufnehmenden Personen abzuzeichnen. Es kann organisatorisch notwendig sein, die Bestandsaufnahmen durch ansagende Personen und aufschreibende Mitarbeiter vorzunehmen.

**Originalaufzeichnungen** und spätere Reinschrift der Bestandsaufnahmelisten **sind aufzubewahren.**

**Fremde Vorräte**, z. B. Kommissionswaren oder berechnete, vom Kunden noch nicht abgeholte Waren oder Fabrikate sind zur Vermeidung von Inventurfehlern getrennt zu lagern. Fremdvorräte müssen nur dann erfasst werden, wenn der Eigentümer einen Nachweis verlangen wird.

Eigene Vorräte sind immer zu erfassen. Das schließt minderwertige und mit Mängeln behaftete Vorräte ebenso mit ein wie rollende oder schwimmende Waren. Bei unfertigen Erzeugnissen muss der **Fertigungsgrad** angegeben werden. Das ist zur späteren Ermittlung

der Herstellungskosten notwendig. Dabei ist auch an **verlängerte Werkbänke** (Fremdbearbeiter) und die **Werkstattinventur** zu denken.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Unternehmens sind durch Bestandsaufnahme zu erfassen. Das gilt auch für Besitz- und Schuldwechsel. Es sind entsprechende Saldenlisten zu erstellen. Bargeld in Haupt- und Nebenkassen ist durch **Kassensturz** zu ermitteln.

Zur Inventurerleichterung können unter Beachtung der Ordnungsmäßigkeitskriterien Diktiergeräte verwendet werden. **Besprochene Tonbänder** können später gelöscht werden, wenn die Angaben in die Inventurlisten übernommen und geprüft worden sind.

## **Verjährung zum Jahresende**

Der Geltendmachung von Ansprüchen ist eine zeitliche Grenze gesetzt. Dementsprechend kann sich der Schuldner nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist auf die Verjährung seiner Schuld berufen und die Erfüllung des Anspruchs verweigern. Der Gläubiger kann seinen Anspruch nicht mehr gerichtlich durchsetzen.

Ein wichtiger Stichtag ist hierfür der 31. 12. eines jeden Jahres, weil die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren (z. B. für Kaufpreis- und Werklohnforderungen) erst nach Ablauf des Entstehungsjahres und Kenntnis des Gläubigers von Anspruch und Schuldner beginnt.

Dieser Regelverjährung unterliegen z. B. auch Ansprüche

- wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels der Kaufsache,
- wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels am Werk,
- auf Gewährleistung aus der Erstellung von Software.

Die Verjährung einer Forderung tritt nicht ein, wenn sie gehemmt ist oder neu beginnt. Verjährungshemmung tritt z. B. ein bei

- schwebenden ernsthaften Verhandlungen,
- Klageerhebung,
- Zustellung des Mahnbescheids,
- Zustellung des Antrags auf Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens,
- Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren.

Der Zeitraum, in dem die Verjährung gehemmt war, wird nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet.

Die Verjährung beginnt neu zu laufen, wenn ein Anerkenntnis des Schuldners vorliegt oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird.

**Hinweis:** Außergerichtliche Mahnungen bzw. Zahlungsaufforderungen - auch schriftlich und per Einschreiben - hemmen die laufende Verjährung der Ansprüche nicht. In Zusammenhang mit der Schuldrechtsreform zum 01.01.2002 wurde auch das Verjährungsrecht neugefasst. Hervorzuheben ist diesbezüglich insbesondere die Abschaffung der Unterscheidung zwischen der zweijährigen und der vierjährigen Verjährungsfrist, je nach dem ob der Gläubiger eine Privatperson, oder ein Unternehmer ist. Hier gilt seit dem 01.01.2002 eine einheitliche Verjährungsfrist von drei Jahren. Die dreijährige Verjährungsfrist ist seit dem 01.01.2002 die sogenannte Regelverjährung. Nach dem alten Schuldrecht betrug die Regelverjährung dreißig Jahre. Viele Ansprüche, die nach dem alten Recht erst nach dreißig Jahren verjährt sind, verjähren nun nach drei Jahren. Dies gilt auch für Forderungen, die bereits vor dem 01.01.2002 fällig geworden sind. Forderungen also, für die noch altes Recht gilt. Durch die Überleitungsvorschriften verjähren diese nunmehr auch bereits nach drei Jahren gerechnet

ab dem 01.01.2002. Die Forderungen verjähren damit zum 31.12.2004 24.00 Uhr. Dies betrifft insbesondere Forderungen aus fälligen Darlehen, gezogenen Bürgschaften und abstrakten Schuldanerkenntnissen. Die Verjährung solcher und anderer Forderungen kann am einfachsten durch die Zustellung eines Mahnbescheides gehemmt werden. Sollten Sie also Forderungen haben, wo Sie nicht sicher sind, ob die Forderung mit Ablauf des Jahres verjährt sein wird, empfehlen wir, sich fachkundigen Rat einzuholen und soweit erforderlich, dann die notwendigen Schritte einzuleiten.

### **Eigenheimzulage: Gesetzgeber plant die Abschaffung**

Die Eigenheimzulage für ein 2004 angeschafftes oder hergestelltes und zu eigenen Wohnzwecken bestimmtes Gebäude wird für das Jahr 2004 nur dann gewährt, wenn das Gebäude/die Wohnung noch im Jahre 2004 bezogen wird. Die Zulage geht für das Jahr 2004 endgültig verloren, wenn dies nicht geschieht.

Ist im Kaufvertrag der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten erst nach dem 31.12.2004 vereinbart, so wird die Eigenheimzulage bei Bezug erst ab dem Jahr 2005 für acht Jahre gewährt.

Der Anspruchsberechtigte kann die Eigenheimzulage ab dem Jahr in Anspruch nehmen, in dem die Summe aus seinen positiven Einkünften dieses Jahres und der positiven Einkünfte des vorangegangenen Jahres 70.000 EUR nicht übersteigt. Ehegatten, die im Erstjahr zusammenveranlagt werden, können die Eigenheimzulage ab dem Jahr in Anspruch nehmen, in dem die Summe aus ihren positiven Einkünften des Erstjahres und den positiven Einkünften des Vorjahres 140.000 EUR nicht übersteigt.

Für jedes Kind, für das der Anspruchsberechtigte im Erstjahr einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält und das im Förderzeitraum zum inländischen Haushalt des Anspruchsberechtigten gehört, erhöhen sich die genannten Einkunftsgrenzen um 30.000 EUR. Sind zwei Anspruchsberechtigte Eigentümer einer Wohnung und haben diese zugleich Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld für ein Kind, erhöhen sich die genannten Einkunftsgrenzen um 15.000 EUR für jeden Anspruchsberechtigten.

Zu beachten ist, dass nach der Gesetzesänderung nunmehr die Summe der positiven Einkünfte und nicht mehr der Gesamtbetrag der Einkünfte bei der Ermittlung der Einkunftsgrenzen zu Grunde zu legen ist.

Der Förderungsbetrag, also die Eigenheimzulage ohne Kinderzulage, ist zum 1.1.2004 auf 1 v. H. der Bemessungsgrundlage abgesenkt worden. Der Höchstbetrag beträgt 1.250 EUR. Die Kinderzulage beträgt 800 EUR je Kind.

Aufwendungen für Ausbauten und Erweiterungen an einer Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder einer im Inland belegenen Eigentumswohnung sind nicht mehr zulagenfähig. In die Bemessungsgrundlage für den Fördergrundbetrag, also der Eigenheimzulage ohne Kinderzulage, sind neben Herstellungskosten oder Anschaffungskosten und den Anschaffungskosten für den dazugehörigen Grund und Boden allerdings auch die Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen einzubeziehen. Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen innerhalb von zwei Jahren nach der Anschaffung an der Wohnung durchgeführt werden. In die Bemessungsgrundlage sind jedoch nicht die Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten einzubeziehen, die jährlich üblicherweise anfallen.

Der Gesetzgeber plant, die Eigenheimzulage abzuschaffen.

Steuerpflichtige, die planen sich ein Häuschen oder eine Eigentumswohnung zu kaufen, müssen – wenn sie die Eigenheimzulage in der jetzigen Form noch in Anspruch nehmen wollen, den rechtswirksamen Vertrag vor dem 01.01.2005 abschließen. Im Herstellungsfalle

muss mit dem Bau des Objekts vor dem 01.01.2005 begonnen worden sein. Hier ist das Datum des Bauantrags entscheidend.

### **Steuerabzug bei Bauleistungen: Folgebescheinigung beantragen**

Zum 1.1.2002 ist im Einkommensteuerrecht ein Steuerabzug für das Baugewerbe eingeführt worden. Der Auftraggeber (Leistungsempfänger) einer Bauleistung ist damit verpflichtet, von der Gegenleistung 15 v. H. einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Demzufolge darf der Empfänger der Bauleistung nur den um den Steuerabzug geminderten Preis an den Bauunternehmer auszahlen. Die Abzugsverpflichtung tritt ein, wenn der Empfänger der Bauleistung ein Unternehmer i. S. d. Umsatzsteuerrechts (auch wenn er nur umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze tätigt) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. eine Gemeinde) ist.

Der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) muss den Steuerabzug nicht vornehmen, wenn

- der Bauunternehmer eine gültige, durch das Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorlegen kann oder
- die an den Bauunternehmer zu zahlende Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 5.000 Euro nicht übersteigt. Bei Leistungsempfängern, die ausschließlich umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze erbringen (Vermieter), erhöht sich diese Bagatellgrenze auf 15.000 Euro. Zur Ermittlung der Bagatellgrenzen sind alle im Kalenderjahr an den Leistungsempfänger erbrachten und voraussichtlich zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen.

Nach einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen sind auf unbeschränkte Zeit erteilte **Freistellungsbescheinigungen nur für drei Jahre gültig**. Das Ministerium weist in einem aktuellen Schreiben darauf hin, dass eine Folgebescheinigung auszustellen ist, wenn der Antrag sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt wird.

**Betroffene Bauunternehmer und Handwerker sollten ihre Bescheinigungen prüfen und ggf. noch in diesem Jahr einen neuen Antrag stellen.**

### **Alterseinkünftegesetz: Abzugsfähigkeit der Altersvorsorgeaufwendungen – Neuregelung ab 2005**

Als Vorsorgeaufwendungen (Sonderausgaben) können wie bisher Beiträge zu Renten-, Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen abgezogen werden. Allerdings gelten für die Rentenversicherung andere Beträge als für die übrigen genannten Versicherungen.

Mit Rentenversicherung sind gemeint: die gesetzliche Rentenversicherung, landwirtschaftliche Alterskassen und berufsständische Versorgungseinrichtungen. Beiträge zu solchen Versicherungen können zu höchstens 20.000 Euro bei Singles und 40.000 Euro bei Verheirateten geltend gemacht werden. Allerdings ist dieser Betrag bis zum Jahr 2025 zu kappen. Das bedeutet, dass für das Jahr 2005 nur 60 v. H., also 12.000 Euro, als Höchstbetrag angesetzt werden können. Der Vom-Hundert-Satz erhöht sich bis 2025 um jährlich 2 v. H. Auch Beiträge zu Lebensversicherungen sind nach wie vor begünstigt, wenn der Vertrag eine monatliche, auf die Lebenszeit begrenzte Zahlung ab dem 60. Lebensjahr vorsieht und der Anspruch nicht übertragbar ist.

Die weiteren Vorsorgeaufwendungen können bis zu einem Höchstbetrag von 2.400 Euro, wenn die Krankenversicherung allein getragen wird, bzw. 1.500 Euro von allen anderen Personen abgezogen werden. Für Ehegatten gelten jeweils die doppelten Beträge.

Um eine Schlechterstellung zu vermeiden, wird bis zum Jahr 2019 von Amts wegen geprüft,

ob nach der alten 85

### **Freistellungsaufträge müssen überprüft werden**

Der Sparerfreibetrag beträgt seit dem 1.1.2004 nur noch 1.370 € für Alleinstehende und 2.740 € für zusammenveranlagte Ehegatten. Unter Einbeziehung des Werbungskostenpauschbetrags beträgt das Freistellungsvolumen dann 1.421 € bzw. 2.842 €.

Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sind seit dem 1.1.2004 verpflichtet, ihren Kunden zusammenfassende Jahresbescheinigungen nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen. Diese Bescheinigungen müssen Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2003 zufließen und private Veräußerungsgeschäfte, die nach dem 31. Dezember 2003 über diese Institute abgewickelt werden, enthalten.

Die Finanzämter können über das Bundesamt für Finanzen bei den Kreditinstituten zukünftig einzelne Kontoinformationen abrufen, wenn dies für die Steuerfestsetzung erforderlich ist.

Die Kreditinstitute haben seit dem 1.4.2003 eine Datei zu führen, in der folgende Daten gespeichert werden:

- Die Kontonummer und der Tag der Errichtung und Auflösung des Kontos,
- der Name des Kontoinhabers und eines Verfügungsberechtigten,
- bei natürlichen Personen zusätzlich der Tag der Geburt,
- der Name und die Anschrift eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten.

Die Daten werden noch drei Jahre nach der Auflösung des Kontos aufbewahrt.

Aus dieser Datei kann das Finanzamt Informationen abrufen.

Außerdem sind die Finanzämter befugt, die so erlangten Erkenntnisse auch anderen Behörden zugänglich zu machen, z. B. wenn für die Festsetzung von Sozialleistungen die Einkünfte einer Person maßgeblich sind.

Sind Freistellungsaufträge nur bei einer Bank gestellt worden, so wird die Bank die neuen Sparerfreibeträge zu Grunde legen. Problematisch wird es, wenn mehreren Kreditinstituten Freistellungsaufträge erteilt worden oder Konten aufgelöst und/oder Guthaben bei anderen Kreditinstituten angelegt oder erhöht worden sind. In diesen Fällen sollten die Freistellungsaufträge kurzfristig angepasst werden. Dabei muss auch beachtet werden, dass die Aufträge insgesamt die entsprechenden Grenzen nicht überschreiten, um unnötigen Ärger mit dem Finanzamt zu vermeiden.

### **Übernahme der Kosten einer Geburtstagsfeier durch Kapitalgesellschaft als verdeckte Gewinnausschüttung**

Der I. Senat des Bundesfinanzhofs hält an seiner Rechtsprechung fest, dass eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt, wenn eine Kapitalgesellschaft die Kosten für die Geburtstagsfeier ihres Gesellschafter-Geschäftsführers übernimmt. Die Aufwendungen sind außerhalb der Bilanz dem Gewinn der Kapitalgesellschaft hinzuzurechnen und unterliegen beim Gesellschafter als Einnahmen aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer.

Nach Auffassung eines anderen Senats liegt nicht notwendig Arbeitslohn vor, wenn ein Arbeitgeber aus Anlass des Geburtstags seines Arbeitnehmers einen Empfang organisiert. Für den I. Senat ist hingegen die Frage, wer zu der Veranstaltung eingeladen hat, nicht entscheidungserheblich.

## **Grundsteuer in der Betriebskostenabrechnung eines Mietverhältnisses**

Im Rahmen von Betriebskostenabrechnungen wenden Mieter häufig ein, dass die Grundsteuerbeträge zu hoch angesetzt seien, weil der Vermieter von seinen Minderungsmöglichkeiten nicht hinreichend Gebrauch gemacht habe. Das Grundsteuergesetz ermöglicht eine Besteuerungsminderung, wenn die Erträge bebauter Grundstücke ohne Verschulden des Eigentümers sinken.

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat nunmehr noch einmal die vorherige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt, dass nur außergewöhnliche, sich vorübergehend auswirkende Mindereinnahmen zu einer Grundsteuererminderung führen. Allgemeine Ertragsrückgänge auf Grund rezessionsbedingter Umstände werden dagegen von der Vorschrift nicht erfasst. Derartige konjunkturell begründete Defizite seien vom Grundstückseigentümer grundsätzlich hinzunehmen.

Da ein Mieter wegen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung dennoch auf die Regelungen im Grundsteuergesetz verweisen könnte, sollte der Vermieter einen entsprechenden Antrag zum Nachweis, dass wegen rezessionsbedingter Umstände ein Erlass oder eine Grundsteuererminderung nicht in Betracht kommen, stellen. Ein möglicher Ablehnungsbescheid könnte dann bei der Betriebskostenabrechnung vorgelegt werden.

## **Zusätzlicher Einbau einer Solaranlage stellt Erhaltungsaufwand dar**

Wird nachträglich eine Solaranlage zur Wassererwärmung an einem vermieteten Wohnhaus angebracht, sind diese Aufwendungen sofort abzugsfähig. Dies gilt nach Ansicht des Bundesfinanzhofs jedenfalls dann, wenn das Objekt bereits über eine Gasheizung mit Warmwasserversorgung verfügt.

In diesem Zusammenhang erläutert das Gericht den Herstellungskostenbegriff im Sinne des Handelsgesetzbuchs und kommt zu dem Ergebnis, dass diese Voraussetzungen nicht vorliegen. Auch eine Erweiterung des bestehenden Gebäudes ist nicht gegeben, weil die installierte Solarheizung weder eine Substanzmehrung noch eine Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten des Gebäudes zur Folge hat. Somit liegen alle Voraussetzungen vor, die für sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwand sprechen.

## **Spekulationsverluste aus Wertpapiergeschäften in den Jahren 1997 und 1998**

Das Bundesverfassungsgericht hat kürzlich die Vorschrift zur Ermittlung der Einkünfte aus Wertpapiergeschäften für nicht mehr anwendbar erklärt. Diese Aussage gilt ausdrücklich nur für die Jahre 1997 und 1998, also vor Einführung der Neuregelung durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002.

Diese Entscheidung bewirkt, so der Bundesfinanzhof, dass nicht nur Gewinne, sondern auch Spekulationsverluste in den betreffenden Jahren unberücksichtigt bleiben. Maßgebend hierfür ist, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Nichtigkeit der gesetzlichen Vorschrift führt. Damit bleiben alle Tatbestände, die unter diese weggefallene gesetzliche Vorschrift fallen, unberücksichtigt.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!